

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 11

Ausgabetag:

17. Jahrgang

03.08.2009

Inhalt

Seite

- | | |
|---|---|
| 1. Kommunalwahlen am 30. August 2009
hier: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen | 2 |
|---|---|

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Kommunalwahlen am 30. August 2009

hier: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Stimmbezirke der Stadt Hamminkeln liegt in der Zeit vom 10.08.2009 bis 14.08.2009

Montag bis Mittwoch

von 08.00 bis 16.30 Uhr

Donnerstag

von 07.30 bis 17.30 Uhr

Freitag

von 08.00 bis 12.30 Uhr

im Rathaus - Wahlamt (Raum 119, I. OG.), Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am 14.08.2009 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Hamminkeln, Rathaus - Wahlamt (Raum 119, I. OG.), Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 09.08.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die sich ab dem 27.07.2009 bis zum 14.08.2009 in Hamminkeln anmelden, erhalten unverzüglich nach ihrer Anmeldung eine Wahlbenachrichtigungskarte. Dies gilt darüber hinaus auch für Wahlberechtigte, die sich nach dem 14.08.2009 aus einer anderen Kommune des Kreises Wesel in Hamminkeln vor der Wahl anmelden. Hier beschränkt sich allerdings die Wahlberechtigung auf die Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Wesel.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 14.08.2009) versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28.08.2009, 18.00 Uhr, bei der Stadt Hamminkeln schriftlich oder mündlich – nicht aber fernmündlich - beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem gemeinsamen Wahlschein zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl) erhält der Wahlberechtigte:
- je einen Stimmzettel für die **Bürgermeisterwahl (gelb)**
Gemeinderatswahl (grün)
Landratswahl (blau)
Kreistagswahl (rosa)
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - den für alle Wahlen gemeinsamen hellroten Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen verschlossenen Stimmzettelumschlag in den besonderen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hamminkeln, 23. Juli 2009

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister
In Vertretung

- Kischka -
Kämmerin